

werbsobliegenheit stets besteht, wenn eine Oma im näheren Umkreis lebt.

Diese Sichtweise halte ich für kritisch, insbesondere im Vergleich zu der ansonsten im Unterhaltsrecht üblichen Rechtsprechung, dass freiwillige Leistungen Dritter, welche dem Unterhaltsberechtigten zugute kommen, gerade nicht die Unterhaltsverpflichtung reduzieren sollen<sup>2</sup>. Es soll durchaus eingeräumt werden, dass derartige Fälle des Zusammenlebens die Vermutung nahe legen, dass eine ausgeübte Tätigkeit in diesem Fall nicht überobligatorisch ist. Ob man umgekehrt jedoch aus dem Vorhandensein der Großeltern automatisch den Schluss ziehen kann, dass diese Betreuungsaufgaben übernehmen werden und daher eine Tätigkeit gesucht werden muss, ist zumindest fraglich, da auch die Großeltern ihren Lebensabend frei planen wollen und daher zwar vielleicht flexibel Betreuungsaufgaben übernehmen werden, sich aber möglicherweise nicht über das ganze Jahr hinweg festlegen lassen wollen – auch die Interessen der Großeltern können daher eine Rolle spielen.

Wie eng teilweise die Sichtweise der Gerichte bei der Beurteilung der Frage ist, ob eine Tätigkeit überobligatorisch ist oder nicht, wenn unübliche Konstellationen auftreten, dürfte jedem bekannt sein. Sehr schnell gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass die Mutter, welche Betreuungsaufgaben übernimmt und nebenher arbeitet, mit dem Moment, in welchem die Trennung eintritt, eine überobligatorische Tätigkeit ausübt, obwohl sie diese bereits während der intakten Ehe ausgeübt hat. Zwar mag es durchaus viele Gründe geben, warum gerade aufgrund der Trennung die ausgeübte Tätigkeit nunmehr eine größere Belastung darstellt, ein Automatismus ist hierin jedoch sicherlich nicht zu sehen, selbst wenn dieser Eindruck in der gerichtlichen Praxis entsteht. Wenn jedoch umgekehrt ein Kind von der während der Ehe nicht berufstätigen Mutter betreut wird, während das andere minderjährige Kind seit der Trennung vom stets während der Ehe berufstätigen Vater betreut wird, so stellt sich dieser Automatismus nicht ohne weiteres ein<sup>3</sup>. Vielmehr jongliert man mit gewissen Abzügen für Betreuungskosten oder höheren Abzügen für den Kindesunterhalt, wenn hier der Bar- und gleichzeitig der Betreuungsunterhalt geleistet wird, nur selten gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, dass in solchen Fällen der Unterhaltsberechtigte keine bessere Rechtsposition geltend machen kann als der Unterhaltspflichtige, da die Situationen gleichartig sind, wie dies beispielsweise das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 24. 9. 1993 verdeutlicht<sup>4</sup>.

Eine Patentlösung, wie man derartigen Ungleichbehandlungen entgegenwirken kann, scheint nicht in Sicht. Denkbar wäre es vielleicht, in einer ersten Stufe deutlich geringere Altersgrenzen zu formulieren, binnen welcher dann in jedem Fall eine Erwerbsobliegenheit nicht bestünde. Im Rahmen einer zweiten Stufe könnten Altersgrenzen festgesetzt werden, binnen welcher dann immer eine Einzelfallabwägung zu erfolgen hat, sofern die Parteien zu der jeweiligen Belastungssituation konkreter vortragen. Erfolgt ein solcher Vortrag nicht, so kann das Gericht im Rahmen der Richtlinien vermuten, dass keine oder nur eine teilweise Obliegenheit besteht. Eine solche, wenn auch nur zaghafte Änderung der Leitlinien, würde jedoch nur dann tatsächlich Veränderungen bringen, wenn die Gerichte sie nicht mehr als starre Altersgrenzen anwenden würden, sondern dann auch den Einzelfall prüfen und eine diesem Einzelfall angepasste Entscheidung treffen. Dieser Appell kann sich jedoch nicht nur an die Gerichte richten, sondern setzt vielmehr in erster Linie voraus, dass gerade für den anwaltlichen Vortrag bei Gericht Problembewusstsein geschaffen wird und in den hier relevanten Fällen auf die Besonderheiten des Einzelfalls nachdrücklich hingewiesen wird. Je häufiger hier das Bedürfnis laut wird, nicht nur nach einem groben Schema abzuhaken, desto mehr können sich auch Fallkonstellatio-

nen herausbilden, in welchen sich ein Abweichen vom Standard geradezu anbietet.

Dieses Erfordernis – dies sei nochmals wiederholt – besteht umso mehr, um nicht die Unterhaltspflichtigen einseitig zu belasten, wenn nunmehr zunehmend die Unterhaltsansprüche sowohl der Höhe nach als auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer bedingt durch die weitreichende Anwendung der Differenzmethode gestreckt werden. Selbstverständlich hat diese Abwägung stets im Lichte des Kindeswohls zu erfolgen. Es geht demgemäß auch nicht darum, zu Lasten der Kinder die Unterhaltsberechtigten frühzeitig auf umfangreiche Erwerbstätigkeiten zu verweisen. Es geht vielmehr darum, Einzelfallprüfungen selbst anzustellen und auch von den Gerichten einzufordern, um auf diese Weise ausgewogene Ergebnisse anzustreben, welche den Interessen aller Beteiligten gerecht werden.

<sup>2</sup> *Finke*, Unterhaltsrecht, § 5 Rn. 25; OLG München, FamRZ 1997, 313.

<sup>3</sup> *Born*, FamRZ 1997, 129, 130.

<sup>4</sup> FamRZ 1994, 1114; *Finke*, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 36.

## Dokumentation

### **OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG**

Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten – mit insbesondere der Änderung von § 78 ZPO gemäß Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes – ist am 31. 7. 2002 verkündet worden (BGBl. 2002 I S. 2850) und (mit Ausnahme von Art. 25 Abs. 2: Änderung von § 506 BGB ab 1. 7. 2005) am 1. 8. 2002 in Kraft getreten.

### **Neuer Basiszinssatz**

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB, der seit dem 1. 1. 2002 2,57 % betragen hat, beläuft sich ab dem 1. 7. 2002 auf 2,47 %. Der Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) beträgt daher ab dem 1. 7. 2002 7,74 %.

### **Unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Oldenburg (Stand: 1. 7. 2002)**

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des OLG Oldenburg sind zum 1. 7. 2002 neu gefasst worden; veröffentlicht sind sie (z. B.) in NJW 2002, 2078.

### **Fachanwaltschaften: Berliner Erfahrungsaustausch 2001 (Auszüge)**

Ca. 120 Vertreter aller Fachausschüsse aus den RAKn haben Ende des Jahres 2001 zwei Tage lang intensiv, offen

und in guter kollegialer Atmosphäre aktuelle Probleme der Fachanwalts-Zulassung unter der Leitung von RA Prof. Dr. Birk, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, diskutiert. Die Aussprache mündete in die nachfolgend veröffentlichten Beschlüsse „Berliner Erfahrungsaustausch“. Die intensive Beschäftigung aller Teilnehmer des Erfahrungsaustausches und die sorgfältig ausgearbeiteten Beschlüsse verdienen es, von den Fachausschüssen aller Kammern angewendet zu werden. Ziel des Erfahrungsaustausches war es auch, mit diesen Empfehlungen zu einer zunehmend einheitlichen Praxis und an der Qualität des ASt/der AStin ausgerichteten Zulassung zur Fachanwaltschaft zu gelangen. Das dient auch einer zunehmenden Akzeptanz der Fachanwaltsbezeichnungen in der Öffentlichkeit und bei Gerichten. Deshalb wird auch und gerade dort um Umsetzung gebeten, wo bisher anders vorgegangen wird.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk

## I. Einleitung

Das Papier unterscheidet Auslegungen zur bestehenden FAO (II.), Anregungen an BRAK und RAKn (III.) und Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung (IV.).

## II. Auslegung

### 1. § 4 Abs. 1 FAO „relevante Bereiche des Fachgebietes“

Die relevanten Bereiche des Fachgebietes, die im Rahmen eines anwaltsspezifischen Lehrgangs erarbeitet werden müssen, ergeben sich aus den §§ 8–14 FAO.

### 2. § 4 Abs. 2 FAO „Beginn der Fortbildungspflicht“

Aufgrund des § 15 FAO beginnt die Fortbildungspflicht mit der Führung der Fachanwaltsbezeichnung. Aus § 4 Abs. 2 FAO ergibt sich ausschließlich eine Fortbildung für den Fall, dass der Lehrgangsbeginn länger als vier Jahre vor der Antragstellung lag. Allein die über die vier Jahre hinausgehende Frist ist durch Fortbildungen im Umfang des § 15 FAO zu überbrücken. Innerhalb dieser Vierjahresfrist besteht keine Fortbildungspflicht nach FAO.

### 3. § 4 Abs. 3 FAO „Anforderungsprofil der Ersatznachweise“

3.1 Ein verallgemeinerungsfähiges Anforderungsprofil bezüglich der Ersatznachweise verbietet sich; die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen. Maßstab sind die Kenntnisse, die im jeweiligen Fachlehrgang oder Teillehrgang vermittelt werden. Gegebenenfalls ersetzen außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse auch nur den entsprechenden Teillehrgang.

...

### 4. § 4 Abs. 1 FAO „Lehrgang“, „Anbieter“, „Zertifizierung“

Es obliegt den Vorbereitungsausschüssen zu überprüfen, ob die Lehrgänge die besonderen theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Für eine „allgemeine“ Zertifizierung (durch wen auch immer) fehlt in der FAO die Rechtsgrundlage (vgl. zu einer möglichen zukünftigen Praxishandhabung III. 1.).

### 5. § 5 FAO „Syndikusanwalt und selbständige Bearbeitung“

5.1 Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches verdeutlichen, dass das Ziel der Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen die Qualitätsverbesserung anwaltlicher Dienstleistungen und deren Präsentation ist. Vor diesem Hintergrund

ist zur Tätigkeit der Syndikusanwälte im Bereich der Fachgebiete der Fachanwaltschaften festzuhalten:

5.2 Fachanwalt kann nur werden, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist und als RA selbständig arbeitet. Die Tätigkeit in einem Unternehmen oder bei einer Organisation ist in der Regel keine selbständige Anwaltstätigkeit i. S. d. FAO.

...

## 6. § 5 FAO „Fall“

6.1 Fall i. S. d. FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind. Eventuelle Besonderheiten bei der Bestimmung des Begriffes Lebenssachverhalt sind für die einzelnen Fachgebiete zu definieren (vgl. 6.3). Stellen Rechtsmittelverfahren besondere und neue Anforderungen gegenüber der bisherigen Tätigkeit im Fall, so kann dies nach § 5 letzter Satz FAO durch Gewichtung berücksichtigt werden.

6.2 Die mündliche oder telefonische Beratung rechnet als Fall. Ihr Inhalt muss hinreichend dokumentiert sein. Es kann berücksichtigt werden, ob die mündliche oder telefonische Beratung abgerechnet worden ist.

### 6.3 Einzelne Fachgebiete

...

#### 6.3.3 Familienrecht (§ 5e FAO)

6.3.3.1 Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches aus dem Bereich des Familienrechts haben festgestellt, dass die Definition des Falles in den einzelnen RAKn sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller ASt. ist eine Vereinheitlichung geboten.

6.3.3.2 Als einheitlicher Lebenssachverhalt im Familienrecht betrachten die Teilnehmer jeweils Vorgänge aus folgenden Bereichen:

- a) das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbandsachen;
- b) Unterhalt (minderjährige Kinder und Ehegatten);
- c) Vermögensauseinandersetzung einschließlich Güterrecht und Schuldenregelungen;
- d) Hausrat und Ehwohnung;
- e) die die Kinder betreffenden Sachen wie elterliche Sorge und Umgang.

6.3.3.3 Außergerichtliche Beratungen aus diesen Bereichen zählen nur als ein Fall.

...

### 7. § 5 FAO „Zeitraum für Fälle“, „Nachschieben von Fällen“

7.1 Der Dreijahreszeitraum des § 5 Satz 1 FAO rechnet ab Antragstellung. Die Wortauslegung dieser Vorschrift erlaubt keine Einbeziehung von weiteren Fällen nach Antragstellung bis zur Entscheidung des Vorprüfungsausschusses. Da der Dreijahreszeitraum mit einer bestimmten Fallzahl gekoppelt ist, spricht eine am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung dafür, soweit im Einzelfall notwendig, auch nachgemeldete Fälle bis zur Empfehlung des Vorprüfungsausschusses zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig jene Fälle unberücksichtigt bleiben, die dann (bezogen auf den Zeitpunkt des Eingangs der letzten Nachmeldung) älter als drei Jahre sind.

7.2 Zugunsten des ASt. wird damit der Zeitpunkt der letzten Nachmeldung als Antragstellung gewertet.

7.3 Es muss aus Gleichheitsgründen gegenüber anderen ASt. sichergestellt werden, dass keine Verlängerung der

Dreijahresfrist zur Verfügung gestellt wird, da sonst das Fallquorum tatsächlich gesenkt wird.

### **8. § 5 FAO – kurzfristig erneut gestellter Antrag nach vorheriger Ablehnung**

Wird nach Ablehnung ein inhaltlich im Wesentlichen identischer Antrag gestellt, so ist dieser zu behandeln. Die Erkenntnisse aus dem bisherigen Antragsverfahren sind weiter zu verwenden. Wurde z. B. ein ASt. im Fachgespräch negativ beurteilt, so kann dieses Ergebnis, soweit eine zwischenzeitliche wesentliche Veränderung nicht eingetreten ist, zur Bewertung im neuen Antragsverfahren herangezogen werden.

### **9. § 5 letzter Satz FAO „Gewichtung“**

...

#### **9.2 Familienrecht**

Der Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu.

...

### **10. § 6 Abs. 1 FAO „Bescheinigungen“**

**10.1** Mit den in § 6 Abs. 1 FAO genannten Nachweisen müssen die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gem. §§ 4, 5 FAO nachgewiesen werden.

**10.2** Bei Zeugnissen und Bescheinigungen und anderen Unterlagen ist besonders darauf zu achten, ob und in welchem Umfang sie bezogen auf die einzelnen Voraussetzungen der §§ 4, 5 FAO aussagekräftig und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies gilt in besonderem Maße auch für Bescheinigungen von Personen, mit denen der ASt. beruflich (in welcher Form auch immer) zusammenarbeitet oder sonst zu tun hat (z. B. frühere oder aktuelle Arbeitgeber, Kollegen, Richter).

### **11. § 6 Abs. 2 FAO „Bewertung von Leistungskontrollen“, „Klausuren durch RAKn“**

Jeder Vorprüfungsausschuss kann die Geeignetheit einer Klausur und die Richtigkeit einer Korrektur im Hinblick auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 FAO überprüfen. Eine zentrale Klausurstellung und ebenso eine solche Korrektur ist aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht möglich.

### **12. § 6 Abs. 2 FAO „Klausuren“**

**12.1** § 6 Abs. 2 FAO verbietet Hilfsmittel (z. B. Kommentare) bei Klausuren nicht. Die Hilfsmittel sollten einheitlich vorgegeben, auf der Klausur vermerkt und deren Verwendung bei der Benotung berücksichtigt werden.

**12.2** Die Klausuren müssen verschiedene, nicht zwingend alle Bereiche der festgelegten besonderen Kenntnisse in den §§ 8–14 FAO erfassen.

**12.3** § 6 Abs. 2 FAO schließt eine Anfertigung der Klausuren z. B. unter einer Prüfungsziffer nicht aus. Es bleibt dem Klausurensteller überlassen, ob er offen oder anonymisiert schreiben lässt. Korrektoren sollten darauf achten, nicht Klausuren von ihnen bekannten Teilnehmern zu korrigieren. § 23 FAO sollte entsprechend angewendet werden.

**12.4** Klausuraufgaben dürfen nicht mehrfach gestellt werden.

### **13. § 6 Abs. 3 FAO „Falllisten“**

**13.1** Falllisten nach § 6 Abs. 3 FAO müssen all die Informationen enthalten, die zur Beurteilung besonderer praktischer Erfahrungen notwendig sind. Eine konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen reicht in der Regel zu dessen hinreichender Konkretisierung aus. Es

kann vom ASt. verlangt werden, anonymisierte Arbeitsproben (§ 6 Abs. 2 FAO) bestimmten Fällen und Rechtsfragen zuzuordnen.

Die eigenständige anwaltliche Tätigkeit muss aus der Fallbeschreibung erkennbar sein.

Reichen diese Informationen zur Beurteilung des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen nicht aus, so können Namen der Gegner oder Mandanten verlangt werden.

### **13.2 Einzelne Fachgebiete**

...

#### **13.2.2 Familienrecht**

Fälle, die aus einem familiären Verhältnis herrühren, müssen von den ASt. zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

### **14. § 6 Abs. 3 FAO „Mitwirkungspflichten des Antragstellers“**

**14.1** Der ASt. ist zur Mitwirkung verpflichtet; er hat bezüglich seines Antrages eine „Bringschuld“.

**14.2** § 24 Abs. 4 FAO ermöglicht es dem Vorprüfungsausschuss auch dann zu entscheiden, wenn auf die Bitte einer ergänzenden Antragsbegründung nicht reagiert wird.

**14.3** Ruhen des Verfahrens ist in der FAO nicht vorgesehen. Wegen der verschiedenen Fristen (z. B. §§ 3, 5 Satz 1 FAO) ist von einem Ruhen des Verfahrens auch deutlich abzuraten.

### **15. § 15 FAO „Fortbildung“**

**15.1** Vortrags- oder Dozententätigkeit gilt nur dann und insoweit als Fortbildung, wenn diese den Qualitätsstandard einer üblichen Fortbildungsveranstaltung i. S. d. § 15 FAO erreicht. Dies ist nachzuweisen; auf die Zuhörerschaft kommt es dabei erst in zweiter Linie an. Die Vorbereitungszeiten sind nicht mit anzurechnen.

**15.2** Tätigkeiten im Vorprüfungsausschuss, in sonstigen Prüfungen (z. B. juristischen Staatsprüfungen) gelten genauso wenig als Fortbildungsveranstaltung des § 15 FAO wie die regelmäßige Durchsicht der Fachliteratur oder die Bearbeitung eines umfangreichen Falles.

**15.3** Es ist Sache der RAKn, die Fortbildungsveranstaltungen anzuerkennen.

**15.4** Die Fortbildungsverpflichtung ist pro Kalenderjahr zu sehen. Eine fehlende Fortbildung im Jahr der Ernennung stellt keinen Verstoß gegen § 15 FAO dar.

### **16. § 15 FAO „Widerruf“**

Bei der Entscheidung über den Widerruf hat die RAK ihr Ermessen auszuüben. Dabei spielt die Versäumung der Fortbildungspflicht eine hervorragende Rolle. Aus Gleichheitsgründen scheint es notwendig, Verstöße gegen die Fortbildungspflicht streng zu ahnden.

### **17. § 19 FAO „Besetzung des Fachausschusses“**

Bei der Besetzung des Fachausschusses sollten auch die regional räumlichen Unterschiede des jeweiligen Kammerbezirkes berücksichtigt werden; dies gilt auch für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder.

### **18. § 43c BRAO „Gesonderte Rücknahme der Fachanwaltszulassung bei Zulassungswiderruf“**

Mit der Rücknahme der Zulassung zur Anwaltschaft entfällt auch die Befugnis zum Führen der Bezeichnung Fachanwalt. Dies sollte aus Gründen der Klarheit im Zusammenhang mit dem Zulassungswiderruf zum Ausdruck kommen.

### III. Anregungen an BRAK und RAKn

#### 1. Zu § 4 Abs. 1 FAO

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches regen an, bei der BRAK für jede Fachanwaltschaft eine Arbeitsgruppe anzusiedeln (maximal vier Fachanwältinnen/Fachanwälte), die Lehrgangsangebote regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Geeignetheit anhand der von den Lehrgangsveranstaltern zur Verfügung gestellten Materialien hin überprüfen, das Ergebnis den Vorbereitungsausschüssen zur Verfügung stellen und den Lehrgangsveranstaltern gegebenenfalls Bedenken mitteilen.

#### 2. Zu § 6 Abs. 2 FAO

**2.1** Die RAKn mögen dafür Sorge tragen, dass die Lehrgangsklausuren

- mit einer bewertenden Beurteilung und nicht nur mit dem Wort bestanden/nicht bestanden versehen werden;
- der Korrigierende lesbar unterzeichnet;
- die für die Klausur zugelassenen Hilfsmittel angegeben werden und
- die Klausur mit einem Stempel des Veranstalters versehen wird.

**2.2** Die RAKn werden gebeten, von den Vorprüfungsausschüssen nicht anerkannte Klausuraufgaben oder Klausurbewertungen an die Lehrgangsveranstalter mit der Bitte um Stellungnahme weiterzugeben. Die Antwort sollte an den jeweiligen Vorprüfungsausschuss weitergegeben werden. Es wird angeregt, die anderen Vorprüfungsausschüsse über die jeweiligen RAKn zu informieren. Dies sollte wegen der dadurch erreichten Zeitnähe baldmöglichst über Internet/Intranet geschehen.

#### 3. Zu § 15 FAO

Es erscheint sinnvoll und notwendig, dass die RAKn auf Anfragen von Teilnehmern und Lehrgangsveranstaltern versuchen, vorab die Geeignetheit als Fortbildungsveranstaltung zu klären. Auf ein gleichartiges Verhalten gegenüber allen Anbietern ist zu achten. (III.)

### IV. Anregungen zur Änderung der FAO an Satzungsversammlung

#### 1. Zu § 5a FAO

**1.1** Der Satzungsversammlung wird empfohlen, klarzustellen, dass nach § 5a FAO „mindestens 15 Fälle aus jedem der drei Bereiche“ gefordert werden.

**1.2** Der Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Änderung des § 5a FAO (Prot. 5. Sitzung AS 1 v. 5. 9. 2001, SV-Mat. 38/2001, S. 7) wird als Verschärfung und Komplizierung nicht befürwortet.

...

**3.** Es erscheint sinnvoll, statt der dreijährigen ununterbrochenen Zulassung und Tätigkeit als RA von einer dreijährigen Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung auszugehen. Damit werden Nachteile z. B. aufgrund von Schwangerschaften und Weiterbildungsmaßnahmen vermieden (§ 3 FAO).

**4.** Falls es nicht gelingt, das Regelfachgespräch einzuführen (vgl. IV. 8.), sollen

- a) die Fallzahlen angehoben werden (§ 5c FAO);
- b) der Rückgriff auf das Fachgespräch als Brücke für fehlende Flächendeckung nach dem Muster des RAFachbezG wieder eingeführt werden (hierzu BGH v. 6. 11. 2000, AnwZ [B] 75/99, BRAK-Mitt. 2001, 87 f.).

**5.** Die Zahl der Fälle gem. § 5e FAO sollte auf 180 angehoben werden. Sie sollten aus allen Bereichen des § 12 FAO herrühren, mindestens die Hälfte der Fälle sollten gerichtliche Verfahren sein.

**6.** Bei den Ersetzungsmöglichkeiten des § 5g Ziff. 3a FAO sollten auch die Bestellung als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren sowie die Beratung von Gläubigern in den Katalog aufgenommen werden.

...

**8.** Aufgrund der Rspr. des BGH erscheint es sinnvoll, für § 7 Abs. 1 FAO eine Regelung zu finden, die den Vorprüfungsausschüssen ein Fachgespräch immer dann ermöglicht, wenn sie dies für ihre abschließende Empfehlung für notwendig oder sinnvoll halten.

**9.** Es wird empfohlen, § 9 Ziff. 3b FAO zu streichen und § 5b FAO entsprechend anzupassen.

**10.** Ersetzung des Wortes „Arbeitsförderungsgesetz“ durch das Wort „Arbeitsförderungsrecht“ in § 10 FAO.

## Personalien

### Neues Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE



#### Dr. Andreas Frieser

Geboren 1957 in Teublitz/Oberpfalz. Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg. 1981 erstes, 1984 zweites jur. Staatsexamen. 1981 bis 1984 Assistent am Lehrstuhl für Zivilrecht und Römisches Recht an der Universität Regensburg. 1986 Promotion bei Prof. Dr. Picker, Regensburg. 1984 Eintritt in die Anwaltskanzlei.

Mitgliedschaften u. a.: Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge; The International Academy of Estate and Trust Law; Arbeitsgemeinschaft für Testamentsvollstreckerfragen. Ehrenamtlicher Richter am Amtsgericht Köln. Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein. Mitherausgeber der Zeitschriften Forum Familie und ZFE (Zeitschrift für Familien- und Erbrecht).

Veröffentlichungen: „Der Bereicherungswegfall in Parallele zur hypothetischen Schadensentwicklung“, „Wie gestalte ich mein Testament“, „Was tun im Erbfall“, „Die anwaltliche Praxis in Erbschaftssachen“, „Anwaltliche Strategien im Erbschaftsstreit“. Mitherausgeber des „Handbuch Erbrecht“, Beiträge zum Erbrecht in Sammelbänden und Zeitschriften. Erb- und Stiftungsrecht; Vereins- und Verbandsrecht.

Redecker Sellner Dahs Widmaier  
Mozartstraße 4–10  
53115 Bonn  
Telefon: + 49/2 28/7 26 25-1 12  
Telefax: + 49/2 28/65 04 79  
e-mail: frieser@bonn.redeker.de